

<b>A. BEITRAGSORDNUNG</b>	<b>2</b>
§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Höhe der Beiträge	3
§ 3 Beitragszahlung	3
§ 4 Mitgliederverwaltung	3
§ 5 Inkrafttreten	3

**Vorbemerkung:**

***Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.***

Beschlossen auf Mitgliederversammlung am 11.11.2025

## A. Beitragsordnung

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 11 Abs. 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
- (2) Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das zum 31.12. des Vorjahres erreichte Lebensalter.
- (3) Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen sind die in § 11 Abs. 4 der Vereinssatzung genannten Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sowie der in § 1 Abs. 7 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.
- (4) Es wird unterschieden zwischen:
  - Der Einzelmitgliedschaft
  - Der ermäßigten Mitgliedschaft
- (5) Die Einzelmitgliedschaft bezieht sich auf die aktiven Mitglieder des Vereins nach § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung.
- (6) Eine ermäßigte Mitgliedschaft ist möglich für:
  - a) Passive Mitglieder nach § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung
  - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Geschwisterkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - d) Schüler, Studenten und Auszubildende
  - e) Teilnehmer an BFD, FSJ, FÖJ, freiwilligem Wehrdienst
  - f) Arbeitssuchende, Bürgergeldbeziehende
  - g) Grad der Behinderung ab 50

Anträge auf eine ermäßigte Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 6 Ziffer c) bis f) dieser Beitragsordnung sind mit entsprechendem Nachweis einzureichen. Dieser Nachweis ist bis zum 15.11. des laufenden Jahres bei der Geschäftsadresse des Vereins einzureichen. Liegt ein gültiger Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im folgenden Jahr der Beitrag der Einzelmitgliedschaft erhoben.
- (7) Folgender Personenkreis ist von der Beitragspflicht ausgenommen:
  - Schiedsrichter
  - Trainer und Betreuer
  - Übungsleiter
  - Organmitglieder

## § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Im Beitrag ist die Sportversicherung des LSB NRW inbegriffen.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren festgelegt werden. Sie richten sich nach Dauer und Aufwand und sind bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Änderung der Beiträge wird auf Vorschlag des **Gesamtvorstandes** von der **Mitgliederversammlung** beschlossen und tritt frühestens am 01.01. des Jahres in Kraft, nach dem der Beschluss gefasst wurde.

## § 3 Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist bis zum 01.03. des Geschäftsjahres fällig. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (4) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06 des laufenden Jahres ist der volle Beitrag, ab 01.07 der halbe Beitrag zu entrichten.
- (6) Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

## § 4 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt in den Abteilungen.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde in der **Mitgliederversammlung** am 11.04.2025 in Kürten-Biesfeld beschlossen.